
EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN



POLIZEIREGLEMENT

gültig ab 1. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Ziel	2
§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 3 Zuständigkeit	2
B. Ordnung und Sicherheit	2
§ 4 Grundsatz	2
§ 5 Nachtruhe	3
§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten	3
§ 7 Apparate und Musikinstrumente	3
§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer, Laserpointer und Laserpistolen	4
§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge	4
§ 10 Lautsprecher im Freien	4
§ 11 Spiel-, Sport- und Schulplätze	4
§ 12 Feuerwerk, Schiessen	4
§ 13 Kirchenglocken	4
§ 14 Landwirtschaft	5
C. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr	5
§ 15 Allgemeines	5
§ 16 Schneeräumung	5
§ 17 Überhängende Äste, Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen	5
§ 18 Fahrverbot	6
§ 19 Camping, Campingplätze	6
§ 20 Fahrende	6
D. Bewilligungen	6
§ 21 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen / Freinachtbewilligungen	6
E. Verfahrens- und Strafbestimmungen	7
§ 22 Bewilligungskompetenz	7
§ 23 Bewilligungsgebühr	7
§ 24 Anzeigen	7
§ 25 Kostentragung für Polizeieinsätze	7
§ 26 Strafmass	7
§ 27 Strafbarkeit	7
§ 28 Rechtsmittel	8
F. Schlussbestimmungen	8
§ 29 Inkrafttreten	8

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Diepflingen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde gewährleistet ist,
- b) Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- c) der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- d) die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäss den §§ 42 bis 44 des Gemeindegesetzes.

²Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen und für das ganze Gemeindegebiet von Diepflingen.

§ 3 Zuständigkeit

¹Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

²Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes aufgeführten Aufgaben

- a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Polizei Basel-Landschaft auch gemeindepolizeiliche Funktionen wahrnimmt oder
- b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Er regelt den Aufgabenbereich der Gemeindepolizei in einem Pflichtenheft.

B. Ordnung und Sicherheit

§ 4 Grundsatz

¹Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

²Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen usw. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

§ 5 Nachtruhe

¹Als Nachtruhe gilt

- a) während der Winterzeit: Die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- b) während der Sommerzeit: Die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr

²Während der Nachtruhe sind Aktivitäten und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³Werden bei bewilligten Veranstaltungen die Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, so ist der Gemeinderat befugt, die Bewilligung rückgängig zu machen oder die Veranstaltungen zu unterbrechen bzw. abubrechen.

⁴Bewilligungsfreie Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetz wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung (u.a. 1. August-Feier, Silvester und Neujahr) eine verlängerte Freinacht besteht.

§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten, wie beispielsweise Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln etc., sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Die Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

²Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur zu den publizierten Öffnungszeiten gestattet.

³Für lärm erzeugende Berufsarbeiten, wie Bau-, Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts.¹

⁴Landwirtschaftliche Maschinen dürfen nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. In begründeten Fällen sind nach Anzeige beim Gemeinderat Ausnahmen gestattet.

⁵An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die Lärm verursacht oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten.² Ausgenommen davon sind wetterbedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten.

⁶Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den öffentlichen Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat vorübergehend eine Wegweisung aussprechen.

§ 7 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikanlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

¹ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01), Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)

² Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (Ruhetagsgesetz, RTG, SGS 547)

§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer, Laserpointer und Laserpistolen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern, Laserpointern, Laserpistolen sowie ähnlichen Geräten ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, an denen keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen entstehen kann.

§ 10 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 11 Spiel-, Sport- und Schulplätze

Für die Benützung von Spiel- und Sportanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen. In besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

§ 12 Feuerwerk, Schiessen

¹Ausserhalb der traditionellen Anlässe (1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.³

²Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt, Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat zusammen mit dem Bürgerrat spezielle Weisungen.

§ 13 Kirchenglocken

¹Mit der Schulglocke kann auch während der Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.

²Die Schulglocke kann auch während der Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr, Bestattungen etc.) geläutet werden.

³ Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG, SR 941.41) und Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV, SR 941.411)

§ 14 Landwirtschaft

¹Die tiergerechte Haltung wird durch das eidgenössische Tierschutzgesetz geregelt. Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken bei weidenden Nutztieren sind erlaubt.⁴

²Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Hundegesetzgebung.⁵

³Reiterinnen und Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergängerinnen und -gänger Rücksicht zu nehmen. Signalisierte Reitverbote sind strikte einzuhalten. Es wird in diesem Zusammenhang auf Art. 50 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01), Art. 51 und 52 Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) und § 10 Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) verwiesen.

⁴Am Tag vor Feiertagen, an Feiertagen und an Sonntagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist verboten. Auf die Wohngebiete ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁵Im Weiteren wird auf die Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Amt für Umweltschutz und Energie [AUE], Januar 2004) verwiesen.

C. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 15 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 16 Schneeräumung

¹Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf die öffentliche Strassen und Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

²Die Zugänge zu den Häusern sind durch die Bewohner und Bewohnerinnen selbst vom Schnee zu räumen. Vereiste Zugänge und Trottoirs sind mit geeignetem Material zu bestreuen.

§ 17 Überhängende Äste, Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen

¹Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und

⁴ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung vom 25. April 2008 (TSchV, SR 455.1)

⁵ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz, SGS 342) und Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Diepfingen

die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden (§ 8.2 Strassenreglement).

²Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 18 Fahrverbot

¹Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter. Es wird auf Art. 43 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) verwiesen.

²Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes⁶.

§ 19 Camping, Campingplätze

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

²Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 20 Fahrende

Der Gemeinderat weist den Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D. Bewilligungen

§ 21 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen / Freinachtbewilligungen

¹Die Gemeinde ist nach Massgabe des Gastgewerbegesetzes⁷ für die Erteilung von Bewilligungen zur entgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken an Anlässen in der Gemeinde zuständig.

²Die Gemeinde ist für die Erteilung von Freinachtbewilligungen bei Anlässen zuständig.

³Die Gemeinde ist befugt, mit der Bewilligung besondere Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen.

⁶ Kantonales Waldgesetz (kWaG, SGS 570) vom 11. Juni 1998

⁷ Gastgewerbegesetz (SGS 540) vom 5. Juni 2003

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 22 Bewilligungskompetenz

Die Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, durch den Gemeinderat erteilt.

§ 23 Bewilligungsgebühr

Für eine Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest. Diese dürfen Fr. 1'000.-- pro Anlass nicht überschreiten.

§ 24 Anzeigen

¹Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

²Allfällige Anzeigen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 25 Kostentragung für Polizeieinsätze

¹Gemeindepolizeiliche Dienstleistungen werden dem Verursacher verrechnet.

²Pro Einsatz kann eine Gebühr bis zu Fr. 500.-- erhoben werden.

³Der Gemeinderat regelt Näheres in einem Gebührentarif.

§ 26 Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 27 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 28 Rechtsmittel

¹Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.⁸

²Gegen alle anderen Verfügungen kann nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion, per 1. September 2012 in Kraft. Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 12. Juni 2012

EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

gez. M. Zaugg

gez. B. Lucas

Von der Sicherheitsdirektion am 14. August 2012 genehmigt.

gez. Isaac Reber
Vorsteher SID

⁸ § 82 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970.